



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



19 Februar 2013
Seite 1 von 5

Telefon 0211 871-3312
Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation

60-fach

**Aus- und Fortbildung der Polizei zum Thema "Häusliche Gewalt -
Umsetzung des § 34a PolG NRW" (Wohnungsverweisung und
Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt)**

Berichts-anfrage des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Eman-
zipation (AFGE) für die Sitzung am 20.02.2013

Anlagen:

Modulbeschreibung des Bachelor-Studiengangs
Kalenderblätter Häusliche Gewalt und Opferschutz
Informationen zu polizeilichen Seminarangeboten
Auszug aus dem Internetangebot Kriminalprävention/Häusliche Gewalt

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

mit E-Mail vom 24. Januar 2013 hat der Ausschuss für Frauen, Gleich-
stellung und Emanzipation um eine ergänzende Berichterstattung zum
Thema "Häusliche Gewalt - Aus- und Fortbildung der Polizei zur Umset-
zung des § 34a PolG NRW" gebeten. Dabei soll insbesondere die regi-
onale Steuerung und Verteilung von Fortbildungsplätzen berücksichtigt
werden.

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de



Der Minister

Wie erfolgt eine spezielle Aus- und Fortbildung zur Umsetzung des § 34a PolG NRW?

Seite 2 von 5

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW (FHöV NRW), das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP NRW) und die Kreispolizeibehörden (KPB) führen die fachtheoretische Ausbildung, Trainings und fachpraktische Ausbildung der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten für den gehobenen Polizeivollzugsdienst durch. Die Inhalte für Theorie, Training und Praxis sind entsprechend aufeinander abgestimmt. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums versehen die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in den Polizeibehörden NRW ihren Dienst.

In der **polizeilichen Ausbildung** werden Grundlagen zum Thema häusliche Gewalt im Bachelor-Studiengang vermittelt. Das Einschreitverhalten in Fällen häuslicher Gewalt ist Bestandteil des Trainings im Bachelor-Studiengang, aktuell im Modul 2.5 des Hauptstudiums, also im 2. Studienjahr der Ausbildung. Es folgt den fachwissenschaftlichen Modulen "Einsatz und Sachbearbeitung bei besonderen Kriminalitätsformen", "Konfliktlagen und Unglücksfälle, schwere und besondere Verkehrsunfälle" und "Polizei im gesellschaftlichen und politischen Umfeld". Dazu gehören selbstverständlich auch die Anwendung des § 34a PolG und die Opferfürsorge. Die Modulbeschreibung für das Training ist beigefügt.

Im Bereich der **polizeilichen Fortbildung** werden vom LAFP NRW zentrale Fortbildungsveranstaltungen für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten aus allen Polizeibehörden in NRW angeboten. Jährlich werden dort ca. 2.200 Veranstaltungen für 35.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit 170.000 Veranstaltungstagen durchgeführt. In einem umfangreichen jährlichen Verfahren wird unter strategischen Aspekten meines Hauses ein Angebotsportfolio zusammengestellt. Der Fortbildungsbedarf für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird von den Polizeibehörden erhoben und durch die Landesoberbehörden (LAFP NRW, Landeskriminalamt NRW und Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste) bewertet. Abschließend wird das Fortbildungsprogramm nach Durchführung einer Fortbildungskonferenz durch mein Haus genehmigt.

Spezielle Fortbildungsangebote zum Thema "Häusliche Gewalt" gibt es daher für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, die in den Bereichen Kriminalprävention, Opferschutz/Opferhilfe und im Wach- und Bezirks-



Der Minister

Seite 3 von 5

dienst ihren Dienst versehen. Die Teilnehmenden erwerben und vertiefen Handlungskompetenzen zu Einsätzen aus Anlass "häuslicher Gewalt". Es werden u. a. rechtliche Grundlagen, kriminalistisch-kriminologisches Erfahrungswissen zur häuslichen Gewalt, Gefährdungsanalysen, Gefährderansprachen, Strategien und Dynamiken im Opfer- und Täterverhalten, Bedeutung vernetzter Arbeit pp. vermittelt. Die Kalenderblätter und Seminarinformationen sind als Anlage beigelegt.

Statistische Daten zu Fortbildungsmaßnahmen 2012 und 2013

Im Jahr 2012 wurden bedarfsorientiert insgesamt 15 Veranstaltungen (VA) mit 59 Veranstaltungstagen (VA-Tage) und 167 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (TN) durchgeführt.

Kurztitel	VA	VA-Tage	TN
Häusliche Gewalt - Opferschutz und Opferhilfe	5	15	73
Kriminalprävention	2	20	28
Kriminalprävention im Bezirksdienst	2	10	29
Polizeilicher Opferschutz I	2	10	16
Polizeilicher Opferschutz II	4	4	21

Für das Jahr 2013 sind insgesamt 17 Veranstaltungen (VA) mit 68 Veranstaltungstagen (VA-Tage) für 167 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (TN) geplant.

Kurztitel	VA	VA-Tage	TN
Häusliche Gewalt - Opferschutz und Opferhilfe	12	36	192
Kriminalprävention	2	20	20
Kriminalprävention im Bezirksdienst	1	5	16



Der Minister

Polizeilicher Opferschutz I	1	5	16
Polizeilicher Opferschutz II	1	2	16

Seite 4 von 5

Wie bei allen anderen Fortbildungsveranstaltungen erfolgt die Entsendung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bedarfsorientiert durch die Behörden.

In welcher Weise werden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte zusätzlich informiert?

Die Verwaltungsvorschrift zu § 34a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen verweist zudem auf die Broschüre „Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln – Informationen für die Polizei und andere Beteiligte (RdErl. vom 21.03.2002 – 42.1-2761) als verbindliche Handlungsanweisung für die Polizei. Die 34-seitige Broschüre informiert umfassend über die Hintergründe und Wirkungen häuslicher Gewalt, stellt die Rechtslage dar und verdeutlicht die wesentlichen Aspekte des damit verbundenen polizeilichen Vorgehens, vom ersten Einschreiten bis zur Sachbearbeitung des Strafverfahrens. Sie kann kostenfrei über die Internetpräsentation des MIK NRW im Bereich Publikationen unter dem Thema "Schutz und Sicherheit" über den Link: http://www.mik.nrw.de/publikationen/produktauswahl.html?tt_products%5Bcat%5D=9&tt_products%5Bbegin_at%5D=10&cHash=7beb75a604bd81e6bdfb4218d6cb2c40 bezogen werden.

Das polizeiliche Vorgehen in Fällen „Häuslicher Gewalt“ haben die Kreispolizeibehörden (KPB) regelmäßig durch Verfügungen geregelt. Diese werden anlassbezogen bzw. regelmäßig überprüft und an geänderte Anforderungen angepasst.

In allen 47 KPB sind Kommissariate Vorbeugung/Opferschutz mit einem Sachgebiet Opferschutz eingerichtet und mit speziell für diesen Themenbereich ausgebildeten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten besetzt, die u. a. die polizeiliche Netzwerkarbeit mit staatlichen und freien Trägern koordinieren. Neben der Vermittlung von Opfern an geeignete Fachstellen wirken sie in örtlichen kriminalpräventiven Gremien mit und stehen in ihren Behörden für inner- und außerdienstliche Beratungstätigkeiten zur Verfügung.



Der Minister

Seite 5 von 5

Ergänzend sind im Internetauftritt der Polizei NRW im Bereich Kriminalprävention umfangreiche Informationen zum Thema Häusliche Gewalt eingestellt. Hier befinden sich Opferinformationen, Tipps und Ratschläge, nützliche Verhaltensregeln und eine Darstellung zum Ablauf eines Strafverfahrens vom Tatgeschehen über die Strafanzeige zur Anklage, Hauptverhandlung und einem möglichen Urteil (s. auch beigefügte Anlage).

Mit der speziellen Anwendung „VIKTIM“ steht allen Polizeibeschäftigten ein umfängliches elektronisches Auskunftssystem vor allem mit Informationen zu örtlichen Hilfeeinrichtungen und Beratungsangeboten im Exrapol (Intranetangebot der Polizeien der Länder und des Bundes) zur Verfügung. Für NRW sind ca. 1.500 Hilfeeinrichtungen aufgeführt. Ergänzend sind im Intrapol- und Internetauftritt der Polizei NRW im Bereich Kriminalprävention umfangreiche Informationen zum Thema Häusliche Gewalt eingestellt.

Wie werden gesammelte Erfahrungen und Wissen im polizeilichen Umgang mit häuslicher Gewalt weitergegeben?

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der spezifischen Fortbildungsveranstaltungen multiplizieren deren Inhalte in ihren jeweiligen Behörden im Rahmen von Dienstbesprechungen, im Dienstunterricht und in örtlichen Fortbildungsmaßnahmen, z.B. auch im Einsatztraining NRW.

Seit Einführung des Gewaltschutzgesetzes hat das LKA NRW das Thema in den landesweiten Dienstbesprechungen "Opferschutz" unter verschiedenen Gesichtspunkten bearbeitet.

Ziel der Aus- und Fortbildung der Polizei NRW ist stets, die nordrhein-westfälischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in allen Bereichen mit professioneller Handlungskompetenz auszustatten.

Mit freundlichen Grüßen

Raff Jäger MdL

Modul HS 2.5 Training			
Modulkoordination	Herr Bernd Stienkemeier		
Kategorie	Pflichtmodul	Credits	6
Voraussetzungen für das Modul	Hauptstudium 2.1 bis 2.4		
Kompetenzziele			
<p>Die Studierenden führen taktische und technisch-organisatorische Maßnahmen bei Veranstaltungen mit Konfliktpotenzial, bei Versammlungen und in Fällen von Gewalt im sozialen Nahbereich durch. Sie führen ausgewählte Teile kriminalpolizeilicher Sachbearbeitung durch. Sie nehmen Verkehrsunfälle der Kategorien 1 – 4 und 6 auf und ahnden Verkehrsverstöße in besonderen Fällen.</p>			
zugehörige Teilmodule	HS 2.5.1 Veranstaltungen, Versammlungen und Konfliktlagen HS 2.5.2 Kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung HS 2.5.3 Schwere Verkehrsunfälle, Verkehrsteilnahme unter Alkohol- oder Drogeneinfluss		
Dauer und Häufigkeit des Angebots	jährlich		
Art und Umfang des Leistungsnachweises	dienstliche Bewertung		
Teilmodul HS 2.5.1 Veranstaltungen, Versammlungen und Konfliktlagen			
Kompetenzziele			
Die Studierenden sind in der Lage,			
<ol style="list-style-type: none"> 1. polizeiliche Maßnahmen in Veranstaltungs- und Versammlungslagen unter Berücksichtigung von Deeskalationsmöglichkeiten und der Eigensicherung zu treffen. 2. in Fällen „Häuslicher Gewalt“ unter Berücksichtigung der Opferfürsorge und der Eigensicherung deeskalierend und interkulturell angemessen einzuschreiten. 3. mit mehreren Einsatzkräften taktisch und kommunikativ zusammenzuwirken. 			
Lehr-/Lerninhalte			
<ul style="list-style-type: none"> – Schutz von Versammlungen – Einleiten der Rettungskette, Erste Hilfe, Beweissicherung, Dokumentation – Identitätsfeststellungen bei Zeugen und Beschuldigten, Datenabgleich – Belehrungen, Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen im Rahmen des Ersten Angriffs – Durchsuchung von Personen und Sachen, Sicherstellung und Beschlagnahme, Festnahme/Inge-wahrsamnahme, Transport von Personen – Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot – Opferfürsorge, Gefährdungsbewertung, Gefährderansprachen 			

Fortbildung LAFP NRW

Kurztitel:	Häusliche Gewalt - Opferschutz und Opferhilfe - Anpassungsfortbildung -		
Thema:	Häusliche Gewalt - Aspekte des Opferschutzes und der Opferhilfe - (Multiplikatoren-schulung)		
Schlüsselnr.:	170601-002-31-10	Typ:	Seminar
Produktbereich:	VP zentr. Personalangelegenheiten, Aus- und Fortbildung		
Produktgruppe:	Fortbildung Kriminalitätskontrolle		
Produkt:	Fortbildung für Kriminalprävention und Opferschutz		
Kategorie:			
Voraussetzung:	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden für die Arbeitsrate Häusliche Gewalt als Multiplikatorin/Multiplikator eingesetzt.		
Ziel:	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über Ursachen, Erscheinungsformen und Auswirkungen häuslicher Gewalt informiert und kennen rechtliche Grundlagen polizeilichen Einschreitens unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte des Opferschutzes und der Opferhilfe. Sie sind über relevante Risikofaktoren zur Einschätzung von Gewalteskalationen bis hin zu Tötungsdelikten sowie über die Möglichkeiten einer Gefährdungsanalyse informiert.		
Zielgruppen:	1. F: Multiplikatorin/ Multiplikator T: Häusliche Gewalt 2. F: Kontaktbeamtinnen/-beamte T: Kontaktbeamtinnen/-beamte muslimische Institutionen (KMI)		
Erläuterung:	Polizeibeamtinnen / Polizeibeamte, die mit der Arbeitsrate Häusliche Gewalt betraut sind und die zu diesem Thema als Multiplikatorin / Multiplikator eingesetzt werden. Kontaktbeamtinnen / Kontaktbeamte muslimische Institution (KMI)		
Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> - Kriminalistisch-kriminologisches Erfahrungswissen zur häuslichen Gewalt. Strategien und Dynamiken im Opfer- und Täterverhalten - Gefährdungseinschätzungen und Opferrisiken; mögliche Schutzmaßnahmen. Umgang mit anwesenden Kindern - Phänomen "Stalking" im Zusammenhang mit Beziehungsgewalt - Polizeirechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Grundlagen und relevante Opferrechte - Bekämpfungsziele und Bearbeitungsstandards - Bedeutung der vernetzten Arbeit 		
Pers. Ausstattung:			
Methode:	Vortrag, Diskussion, Gruppenarbeit, Präsentation		
Abschluss:	Teilnahmebescheinigung		
Berechtigung:	alle KPB; LKA		
Bemerkung:			
Tage:	3	Abteilung:	Kriminalitätskontrolle
TN-Gebühr:	550 €	Anzahl TN:	16
		Stand:	24.02.2011
			© 2012 LAFP NRW

Fortbildung LAFP NRW

Kurztitel:	Häusliche Gewalt - Regionale Fortbildung -		
Thema:	Einsatzbewältigung aus Anlass " Häuslicher Gewalt"		
Schlüsselnr.:	170801-001-00-32	Typ:	Seminar
Produktbereich:	VP zentr. Personalangelegenheiten, Aus- und Fortbildung		
Produktgruppe:	Fortbildung Einsatz/Gefahrenabwehr		
Produkt:	Fortbildung für Einsatzbewältigung im täglichen Dienst		
Kategorie:			
Voraussetzung:			
Ziel:	<p>Die Teilnehmer kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die psychologischen Zusammenhänge - die gesellschaftlichen Hintergründe und - die rechtlichen Grundlagen. <p>Die Teilnehmer haben ihre Handlungskompetenz bei Einsätzen aus Anlass " häuslicher Gewalt" verbessert.</p>		
Zielgruppen:	<p>1. F: Einsatzbeamtin / Einsatzbeamter O: Wachdienst</p> <p>2. F: Einsatzbeamtin / Einsatzbeamter O: Bezirksdienst/Bezirksschwerpunktdienst</p>		
Erläuterung:			
Inhalt:	<p>Information über die geschichtliche Entwicklung und Stellenwert in der Gesellschaft. Begriffsbestimmungen.</p> <p>Darstellen der psychologischen Zusammenhänge.</p> <p>Information über die rechtlichen Grundlagen (§ 34 a PolG, Gewaltschutzgesetz, Zivilrecht). Umgang mit "häuslicher Gewalt".Gefährdungsanalyse und Gefährderansprache, Aspekte der Strafverfolgung, Stalking</p> <p>Beiträge von externen Institutionen (z.B. Interventionsstellen, Familiengericht)</p>		
Pers. Ausstattung:	Zivilkleidung		
Methode:	Teamteaching, Lehrvortrag, Diskussion, Metaplan		
Abschluss:	Teilnahmebescheinigung		
Berechtigung:			
Bemerkung:			
Tage:	2	Abteilung:	Einsatz, Gefahrenabwehr
TN-Gebühr:	0 €	Anzahl TN:	12
		Stand:	05.03.2010
			© 2012 LAFP NRW

Fortbildung LAFP NRW

Kurztitel: **Kriminalprävention - Einführungsfortbildung -**

Thema: Grundlagen der polizeilichen Kriminalprävention

Schlüsselnr.: 170601-007-01-00 **Typ:** Seminar

Produktbereich: VP zentr. Personalangelegenheiten, Aus- und Fortbildung

Produktgruppe: Fortbildung Kriminalitätskontrolle

Produkt: Fortbildung für Kriminalprävention und Opferschutz

Kategorie:

Voraussetzung: Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind erstmalig für den Bereich der polizeilichen Kriminalprävention eingesetzt oder sollen künftig aufgabenbezogen eingesetzt werden.

Ziel: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die grundlegenden Aspekte der polizeilichen Kriminalprävention. Sie erlangen einen allgemeinen Überblick über die relevanten Aufgabenbereiche der polizeilichen Kriminalprävention und sind über aktuelle Kriminalitätsentwicklungen informiert.

Zielgruppen: 1. **F:** Mitarbeiterin / Mitarbeiter **T:** Prävention

Erläuterung: Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die mit polizeilichen Aufgaben in der Kriminalprävention betraut sind oder zukünftig damit betraut werden sollen (insbesondere Fachberatung).

Inhalt:

- Ziele, Standards, Aufgaben und Vorgehensweisen polizeilicher Kriminalprävention
- Praxisbezogene Vermittlung der Grundaussagen in den relevanten Aufgabenfeldern der Kriminalprävention sowie Vorstellung aktueller Projekte/Konzepte

Pers. Ausstattung:

Methode: Vortrag, Präsentation, Gruppenarbeit, Diskussion, Übungen

Abschluss: Teilnahmebescheinigung

Berechtigung: alle KPB, LKA

Bemerkung:

Tage: 10 **Abteilung:** Kriminalitätskontrolle **Stand:** 14.02.2011

TN-Gebühr: 0 € **Anzahl TN:** 16 **© 2012 LAFP NRW**

Fortbildung LAFP NRW

Kurztitel:	Kriminalprävention im Bezirksdienst - Anpassungsfortbildung -		
Thema:	Kriminalpräventive Aufgaben im Bezirksdienst		
Schlüsselnr.:	170601-007-31-10	Typ:	Seminar
Produktbereich:	VP zentr. Personalangelegenheiten, Aus- und Fortbildung		
Produktgruppe:	Fortbildung Kriminalitätskontrolle		
Produkt:	Fortbildung für Kriminalprävention und Opferschutz		
Kategorie:			
Voraussetzung:			
Ziel:	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Aufgaben des Bezirksdienstes im Rahmen bürgerorientierter Polizeiarbeit und sind über die Ziele, die wesentlichen Aufgabenbereiche sowie Vorgehensweisen in der polizeilichen Kriminalitätsprävention informiert. Sie sind in der Lage, grundlegende Verhaltensempfehlungen zum persönlichen und materiellen Selbstschutz zu vermitteln.		
Zielgruppen:	1. F: Polizeivollzugsbeamtin / Polizeivollzugsbeamter O: Bezirksdienst/Bezirksschwerpunktdienst		
Erläuterung:	Beamtinnen / Beamte des Bezirksdienstes		
Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> - Opferrisiken und tatrelevante Situationen - Kriminalpräventive Handlungsansätze - Kriminalprävention als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und integraler Bestandteil des polizeilichen Gesamtauftrages - Aufgaben des Bezirksdienstes bei lokalen Problemstellungen - Stadtteilbezogene Netzwerkarbeit - Aspekte des polizeilichen Opferschutzes 		
Pers. Ausstattung:			
Methode:	Gruppenarbeit, Vortrag, Diskussion		
Abschluss:	Teilnahmebescheinigung		
Berechtigung:	alle KPB		
Bemerkung:			
Tage:	5	Abteilung:	Kriminalitätskontrolle
TN-Gebühr:	950 €	Anzahl TN:	16
		Stand:	14.02.2011
			© 2012 LAFP NRW

Fortbildung LAFP NRW

Kurztitel:	Polizeilicher Opferschutz I - Anpassungsfortbildung -		
Thema:	Grundlagen des polizeilichen Opferschutzes		
Schlüsselnr.:	170601-005-11-10	Typ:	Seminar
Produktbereich:	VP zentr. Personalangelegenheiten, Aus- und Fortbildung		
Produktgruppe:	Fortbildung Kriminalitätskontrolle		
Produkt:	Fortbildung für Kriminalprävention und Opferschutz		
Kategorie:			
Voraussetzung:	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind mit dem polizeilichen Opferschutz befasst oder sollen zukünftig damit betraut werden. Sie haben zuvor am Seminar Kriminalprävention - Einführungsfortbildung - , Schl.-Nr. 170601-007-01-00, teilgenommen.		
Ziel:	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über die Ziele, Standards und Struktur des polizeilichen Opferschutzes informiert. Sie kennen die einschlägigen Opferschutzrechte sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben von Opferhilfeeinrichtungen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die Erkenntnisse situationsgerecht umsetzen und sie für die Entwicklung von Konzepten / Projekten nutzen.		
Zielgruppen:	1. F: Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter T: Opferschutz		
Erläuterung:	Speziell geschulte Beamtinnen/Beamte für den polizeilichen Opferschutz		
Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> - Kriminalistisch-kriminologisches Erfahrungswissen, Viktimologie - Rechtliche Grundlagen zum Opferschutz sowie Möglichkeiten der Opferhilfe - Zusammenarbeit mit Hilfeorganisationen und Hilfeeinrichtungen - Mitarbeit in Netzwerken - Administrative Grundlagen und Einsatz des computerunterstützten Programms VIKTIM - Inhalte und Ziele der Konzeption KURS NRW 		
Pers. Ausstattung:			
Methode:	Vortrag, Diskussion, Gruppenarbeit, Präsentation		
Abschluss:	Teilnahmebescheinigung		
Berechtigung:	alle KPB; LKA		
Bemerkung:			
Tage:	5	Abteilung:	Kriminalitätskontrolle
TN-Gebühr:	1000 €	Anzahl TN:	16
		Stand:	24.02.2011
			© 2012 LAFP NRW

Fortbildung LAFP NRW

Kurztitel:	Polizeilicher Opferschutz II - Anpassungsfortbildung -		
Thema:	Neue Entwicklungen und Themen zum polizeilichen Opferschutz, rechtliche Neuerungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Praxistransfer		
Schlüsselnr.:	170601-005-12-11	Typ:	Seminar
Produktbereich:	VP zentr. Personalangelegenheiten, Aus- und Fortbildung		
Produktgruppe:	Fortbildung Kriminalitätskontrolle		
Produkt:	Fortbildung für Kriminalprävention und Opferschutz		
Kategorie:			
Voraussetzung:	Teilnahme am Seminar Polizeilicher Opferschutz I - Anpassungsfortbildung -, Schl.-Nr. 170601-005-11-10		
Ziel:	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über neue Entwicklungen, Themen und wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich des polizeilichen Opferschutzes informiert. Sie kennen rechtlichen Neuerungen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die Erkenntnisse situationsgerecht umsetzen und sie für die Entwicklung von Konzepten / Projekten nutzen.		
Zielgruppen:	1. F: Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter T: Opferschutz		
Erläuterung:	Speziell geschulte Beamtinnen und Beamte für den polizeilichen Opferschutz		
Inhalt:	Kriminalistisch-kriminologisches Erfahrungswissen, Viktimologie, rechtliche Neuerungen zum Opferschutz sowie Möglichkeiten der polizeilichen Opferhilfe, Zusammenarbeit mit Hilfeorganisationen und Hilfeeinrichtungen, Mitarbeit in Netzwerken, Praxisbeispiele Inhalte und Ziele der Konzeption KURS NRW		
Pers. Ausstattung:			
Methode:	Vortrag, Diskussionen, Gruppenarbeiten, Präsentation		
Abschluss:	Teilnahmebescheinigung		
Berechtigung:			
Bemerkung:			
Tage:	2	Abteilung:	Kriminalitätskontrolle
TN-Gebühr:	350 €	Anzahl TN:	16
		Stand:	24.02.2011
			© 2012 LAFP NRW

Vorgeplantes Programm:

- Änderungen vorbehalten -

Anreise:	Erster Veranstaltungstag bis 08.30 Uhr - Anmeldung Seminarbüro Seminarbeginn 08:45 Uhr im Hörsaal
Seminarzeiten:	Erster Veranstaltungstag: 08.45 Uhr bis 15:45 Uhr weitere Veranstaltungstage: 08.00 Uhr bis 15:45 Uhr
Inhalte / Themen	<ul style="list-style-type: none">- Kriminalistisch-kriminologisches Erfahrungswissen zur häuslichen Gewalt. Strategien und Dynamiken im Opfer – und Täterverhalten- Gefährdungseinschätzungen und Opferrisiken; mögliche Schutzmaßnahmen. Umgang mit anwesenden Kindern- Phänomen „Stalking“ im Zusammenhang mit Beziehungsgewalt- Polizeirechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Grundlagen und relevante Opferrechte- Bekämpfungsziele und Bearbeitungsstandards- Bedeutung der vernetzten Arbeit

Seminarleitung:

Melanie Schramm
Polizeikommissarin

LAFP NRW
Abteilung 2 / SG 23.2
Bildungszentrum Neuss
Hammfelddamm 7a
41460 Neuss
02131/175-2331 bzw. 07-481-2331
melanie.schramm@polizei.nrw.de



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landesamt für Ausbildung,
Fortbildung und
Personalangelegenheiten

Abteilung/Fachbereich 2 • Kriminalitätskontrolle

Fortbildungsveranstaltung

Kriminalprävention –Einführungsfortbildung-

170601-007-01-00/01
vom
06.02.2012 – 17.02.2012

Bildungszentrum Neuss

- Teilnehmer:** Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter, die mit polizeilichen Aufgaben der Kriminalprävention (insbesondere Fachberatung) betraut sind.
Polizeibeamtinnen/Polizeibeamte, die mit polizeilichen Aufgaben der Kriminalprävention betraut sind.
- Ziel:** Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer kennen die grundlegenden Aspekte der polizeilichen Kriminalprävention.
Sie erlangen einen allgemeinen Überblick über die relevanten Aufgabenbereiche der polizeilichen Kriminalprävention und sind über aktuelle Kriminalitätsentwicklungen informiert.
- Leitung:** KK Micha Aust, MA, Abt. 2, Sachgebiet 23.2, Tel. 02131/175-2326
- Ort:** **LAFP Polizei NRW**
Bildungszentrum Neuss
Hammfelddamm 7a
41460 Neuss
Hörsaal 14
- Anreise:** Montag, den 06.02.2012, bis 09.00 Uhr
- Anmeldung:** **Bildungszentrum Neuss, Rezeption**
CN-POL: 07 225 209 / Amt: 02131/175-0
<http://intrapol.polizei.nrw.de/Behoerden/lafp/standorte/neuss/Seiten/default.aspx>

-Änderungen vorbehalten-

Montag, 06.02.2012

bis 09.00 Uhr	Anreise und Anmeldung (Rezeption)	
09.15-10.30 Uhr	Begrüßung und Einführung in das Seminar	Seminarleitung
10.30-11.30 Uhr	Polizeiliche Kriminalprävention - Grundlegende Begriffe - Dimensionen der Kriminalprävention - Das Interaktionsmodell als Grundlage	Seminarleitung
11.30-12.30 Uhr	Mittagspause	
12.30-16:30Uhr	Polizeiliche Kriminalprävention in NRW - Rechtliche Grundlagen/Standards	Seminarleitung

Dienstag, 07.02.2012

08.00-11.30 Uhr	Jugendschutz und Prävention von Jugendkriminalität - Grundlagen und praktische Beispiele	Herr Heinrichs
11.30-12.30 Uhr	Mittagspause	
12.30-15.45 Uhr	Polizeilicher Opferschutz und Opferhilfe - Ziele und Aufgaben	Frau Conzen

Mittwoch, 08.02.2012

08.00-09.30 Uhr	Sucht- und Drogenprävention - Aktueller Situationsbericht - Wo/Wie sind präventive Aktivitäten angezeigt?	Herr Dohmen
11.30-12.30 Uhr	Mittagspause	
12:30-14:15 Uhr	Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen - Ursachen und Auswirkungen - Präventionsansätze	Frau Conzen
14.15-15.45 Uhr	Prävention von häuslicher Gewalt - Phänomenologie: Ursachen, Formen, Auswirkungen - Rechtliche Aspekte - HGVP	Frau Schramm

Donnerstag, 09.02.2012

09.00-16.00 Uhr	Exkursion zum BZ Selm - Ausstellung „Grenzgang“ - Nachbereitung und Diskussion	Herr Gödeke Seminarleitung
-----------------	---	---------------------------------------

Freitag, 10.02.2012

08.00-11.30 Uhr	Städtebauliche Kriminalprävention - Die Rolle der Polizei - Kriminalpolizeiliche Empfehlungen - Praktische Beispiele	Herr Weicht
11.30-12.30 Uhr	Mittagspause	
12.30-14.30 Uhr	Reflexion der Seminarwoche - Organisatorisches, Verabschiedung	Seminarleitung

Montag, 13.02.2012

08.00-11.30 Uhr	Technische Kriminalprävention <ul style="list-style-type: none">- Sicherheitsrisiken, Täterarbeitsweisen- Technische Vorkehrungen zum Selbstschutz- Standards und Regelwerke der techn. Beratung	Herr Ulbrich
11.30-12.30 Uhr	Mittagspause	
12.30-15.45 Uhr	Prävention von Kriminalität zum Nachteil von Senioren <ul style="list-style-type: none">- Demografischer Wandel in der Kriminalprävention- Fachliche Ausrichtung, aktuelle Themen	Herr Bachem

Dienstag, 14.02.2012

08.00-11.30 Uhr	Prävention von Computer- und Internetkriminalität Seminarleitung <ul style="list-style-type: none">- Polizeiliches Lagebild- Aktuelle Phänomene und Problemstellungen- Interne und externe Präventionsangebote	
11.30-12.30 Uhr	Mittagspause	
12.30-15.45 Uhr	Zielgruppen polizeilicher Präventionsanliegen <ul style="list-style-type: none">- Zielgruppenanalyse- Hinweise zu zielgruppenorientiertem Handeln	Frau Feuersenger

Mittwoch, 15.02.2012

08.00-11.30 Uhr	Organisation der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes <ul style="list-style-type: none">- Gremienstruktur, Aufgaben, Medien, Maßnahmen	Herr Kaulich
11.30-12.30 Uhr	Mittagspause	
12.30-16:00 Uhr	Zentralstelle Evaluation (ZEVA) <ul style="list-style-type: none">- Aufgaben der ZEVA- Beratungsangebot	Herr Helbing

Donnerstag, 16.02.2012

08.00-11.30 Uhr	Zentralstelle Evaluation (ZEVA) <ul style="list-style-type: none">- Formative Evaluation- Konkrete Beratungsprojekte und Praxiserfahrungen	Herr Helbing
11.30-12.30 Uhr	Mittagspause	
12.30-15.45 Uhr	Projektarbeit in polizeilichen Präventionspraxis <ul style="list-style-type: none">- Gruppenarbeit und Präsentation	Seminarleitung

Freitag, 17.02.2012

08.00-11.30 Uhr	Rechtsfragen der polizeilichen Beratung <ul style="list-style-type: none">- Polizeiliche Beratung als Verwaltungshandeln- Sponsoring in der Kriminalprävention	Herr Melz
11.30-12.30 Uhr	Mittagspause	
12.30-14.30 Uhr	Seminarabschluss, Rückmeldungen, Verabschiedung	Seminarleitung

Referentinnen/ Referenten:

Herr Helbing

Landeskriminalamt NRW
Dezernat 32.3
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf
CN-Pol: 07-224-3232

Herr Dohmen

LKA NRW
Abt. 3 / Sachgebiet 32.1
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf
CN-Pol: 07-224-3215

Herr Heinrichs

Direktion ZA / ZA 2.2
KPB Heinsberg
Carl-Severing-Str. 1
52525 Heinsberg
CN-Pol 07 355 7200

Herr Weicht

KPB Lippe
Direktion K / KK KPO
Bielefelder Str. 90
32758 Detmold
CN-Pol 07 551 1372

Herr Bachem

KPB Rhein-Erft-Kreis
Direktion K / KK KPO
Hans-Böckler-Str. 21
50354 Hürth
CN-Pol 07 351 4813

Herr Melz

FHöV NRW / Abteilung Köln
Thürmchenswall 48-54
50668 Köln
Email: dirk.melz@fhoev.nrw.de

Micha Aust

LAFP NRW, Bildungszentrum Neuss
Abteilung 2 / Sachgebiet 23.2
Hammfelddamm 7a
41460 Neuss
CN-Pol 07-481-2326

Herr Kaulich

Landeskriminalamt NRW
Sachgebiet 32.1
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf
CN-Pol: 07-224-3210

Frau Conzen

LAFP NRW, Bildungszentrum Neuss
Abteilung 2 / Sachgebiet 23.2
Hammfelddamm 7a
41460 Neuss
CN-Pol 07-481-2323

Frau Schramm

LAFP NRW, Bildungszentrum Neuss
Abteilung 2 / Sachgebiet 23.2
Hammfelddamm 7a
41460 Neuss
CN-Pol 07-481-2331

Herr Ulbrich

KPB Heinsberg
Direktion K / KK1 KPO
Carl-Severing-Str. 1
52525 Heinsberg
CN-Pol 07 355 5911

Frau Feuersenger

LAFP NRW, Bildungszentrum Neuss
Abteilung 2 / TD 23.1
Hammfelddamm 7a
41460 Neuss
CN-Pol 07-481- 2315

Franz Josef Gödeke

LAFP NRW, Bildungszentrum Selm
Abteilung 3 /TD 33.1
Im Sundern 1
59379 Selm
CN-Pol 07 481 3307



Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen

Seminar **Polizeilicher Opferschutz I
-Anpassungsfortbildung-**

Schlüssel-Nr. **170601-005-11-10**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Seminarangebot und möchten Ihnen hiermit eine Information über den vorgesehenen Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung geben. Eine Wegbeschreibung und weitere Informationen zum Veranstaltungsort finden Sie auf unserer Homepage unter:

<http://www.polizei-nrw.de/lafp-intra/unsere-standorte/>

Soweit Sie Fragen zur vorzeitigen Anreise oder zur Unterbringung haben, wenden Sie sich bitte unmittelbar an das zuständige Seminarbüro.

Veranstaltungstermin:		Veranstaltungsort:	Seminarbüro:
01	23. - 27.01.2012	BZ Neuss, HS 14	CN-Pol: 07- 481-6612 Amt: 02131 / 175-6612
02	23. - 27.04.2012	BZ Neuss, HS 26	CN-Pol: 07- 481-6612 Amt: 02131 / 175-6612

Ziel:	Die Teilnehmerinnen / Teilnehmer sind über die Ziele, Standards und Struktur des polizeilichen Opferschutzes informiert. Sie kennen die einschlägigen Opferrechte sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben von Opferhilfeeinrichtungen. Sie können die Erkenntnisse situationsgerecht umsetzen und sie für die Entwicklung von Konzepten / Projekten nutzen.
--------------	--

Zielgruppe:	Speziell geschulte Beamtinnen und Beamte für den polizeilichen Opferschutz
--------------------	--

Vorgeplantes Programm:

- Änderungen vorbehalten -

Anreise	Erster Veranstaltungstag bis 09.00 Uhr - Anmeldung im Seminarbüro Seminarbeginn um 09:15 Uhr im Hörsaal
Seminarzeiten	Erster Veranstaltungstag: 09:15 Uhr bis 16:15 Uhr Ab zweitem Veranstaltungstag: 08:30 Uhr bis 16:15 Uhr
Inhalte / Themen	Kriminalistisch-kriminologisches Erfahrungswissen, Viktimologie, rechtliche Grundlagen zum Opferschutz sowie Möglichkeiten der polizeilichen Opferhilfe, Zusammenarbeit mit Hilfeorganisationen und Hilfeeinrichtungen, Mitarbeit in Netzwerken, Administrative Grundlagen und Einsatz des computerunterstützten Programms VIKTIM

Seminarleitung:

Heidi Conzen
Kriminalhauptkommissarin

LAFP NRW
Abteilung 2 / SG 23.2
Bildungszentrum Neuss
Hammfelddamm 7a
41460 Neuss
02131/175-2323 bzw. 07-481-2323
heidi.conzen@polizei.nrw.de



Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen

Seminar **Polizeilicher Opferschutz II
-Anpassungsfortbildung-**

Schlüssel-Nr. **170601-005-12-11**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Seminarangebot und möchten Ihnen hiermit eine Information über den vorgesehenen Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung geben. Eine Wegbeschreibung und weitere Informationen zum Veranstaltungsort finden Sie auf unserer Homepage unter:

<http://intrapol.polizei.nrw.de/Behoerden/lafp/standorte/Seiten/default.aspx>

Soweit Sie Fragen zur vorzeitigen Anreise oder zur Unterbringung haben, wenden Sie sich bitte unmittelbar an das zuständige Seminarbüro.

Veranstaltungstermin:		Veranstaltungsort:	Seminarbüro:
/01	04. - 05.10.2012	BZ Neuss, HS 16	CN-Pol: 07-481-6612 Amt: 02131 / 175-6612
/02	19. - 20.11.2012	BZ Neuss, HS 10b	CN-Pol: 07-481-6612 Amt: 02131 / 175-6612

Ziel:	Die Teilnehmerinnen / Teilnehmer sind über neue Entwicklungen, Themen und wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich des polizeilichen Opferschutzes informiert. Sie kennen rechtliche Neuerungen. Sie können die Erkenntnisse situationsgerecht umsetzen und sie für die Entwicklung von Konzepten / Projekten nutzen.
--------------	--

Zielgruppe:	Speziell geschulte Beamtinnen und Beamte für den polizeilichen Opferschutz
--------------------	--

Vorgeplantes Programm:

- Änderungen vorbehalten -

Anreise	Ersten Veranstaltungstag bis 09.00 Uhr - Anmeldung im Seminarbüro Seminarbeginn um 09:15 Uhr im Hörsaal
Seminarzeiten	1. Veranstaltungstag: 09:15 Uhr bis 16:15 Uhr 2. Veranstaltungstag: 08:30 Uhr bis 16:15 Uhr
Inhalte / Themen	Kriminalistisch-kriminologisches Erfahrungswissen, Viktimologie, rechtliche Neuerungen zum Opferschutz sowie Möglichkeiten der polizeilichen Opferhilfe, Zusammenarbeit mit Hilfeorganisationen und Hilfeeinrichtungen, Mitarbeit in Netzwerken, Praxisbeispiele

Seminarleitung:

Heidi Conzen
Kriminalhauptkommissarin

LAFP NRW
Abteilung 2 / SG 23.2
Bildungszentrum Neuss
Hammfelddamm 7a
41460 Neuss
02131/175-2323 bzw. 07-481-2323
heidi.conzen@polizei.nrw.de

Häusliche Gewalt



Was versteht man unter häuslicher Gewalt?

Häusliche Gewalt umfasst alle Formen physischer, sexueller und/oder psychischer Gewalt zwischen erwachsenen Personen in häuslicher Gemeinschaft, ohne Rücksicht auf ein spezielles, sie verbindendes Rechtsverhältnis (z.B. Ehe, Partnerschaft), auf das Geschlecht, die sexuelle Orientierung oder das Alter. Da es sich um Übergriffe handelt, die aus der Beziehung "häusliche Gemeinschaft" resultieren, ist der Ort des Geschehens unbeachtlich. In den häufigsten Fällen ist jedoch die Wohnung Tatort. Aber auch Bereiche, die außerhalb der Wohnung liegen, z.B. Kindereinrichtungen, Straße, Geschäfte und Arbeitsstellen, können Tatort sein.

Häusliche Gewalt hat vielfältige Erscheinungsformen: Sie reichen von subtilen Formen der Gewaltausübung durch Verhaltensweisen, die Bedürfnisse und Befindlichkeiten der Geschädigten/des Geschädigten ignorieren, über Demütigungen, Beleidigungen und Einschüchterungen sowie psychischen, physischen und sexuellen Misshandlungen bis hin zu Vergewaltigungen und Tötungen. Häusliche Gewalt ist kein eigener Straftatbestand. In Frage kommen zahlreiche Straftatbestände, die im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ein polizeiliches Tätigwerden von Amts wegen erfordern, denn häusliche Gewalt ist nie Privatsache.

Opfer häuslicher Gewalt empfinden ihre Situation oftmals als ausweglos:

- Wo sie Geborgenheit erwarten, erleben sie Gewalt, denn der Täter ist oder war ein geliebter Mensch.
- Bedrohung, Isolation und Kontrolle durch den gewalttätigen Partner verunsichern und erschüttern das Selbstwertgefühl.
- Häufig sind Kinder betroffen; deshalb geht mit allen Folgeentscheidungen häufig die Sorge einher, den Kindern "einen Elternteil wegzunehmen", falls man sich zur Trennung entschließt.
- Oftmals bestehen finanzielle Abhängigkeiten zwischen Opfer und Täter, was den Schritt zur Trennung erschwert.

Früher wurde häusliche Gewalt in der Öffentlichkeit stark tabuisiert oder verharmlost. Heute hingegen ist die Einstellung weit verbreitet, dass es sich bei Gewalt in Beziehungen nicht um bloße "Streitigkeiten" oder "Ruhestörungen", sondern um Gewalttaten handelt, die fast ausschließlich von Männern an Frauen (so die Polizeiliche Kriminalstatistik) begangen werden. Zumindest indirekt sind auch Kinder von dieser Gewalt betroffen. Kinder, die in ihrer Familie Gewalt als Konfliktlösungsmuster kennen lernen, Gewalt selbst erfahren oder beobachten, neigen dann oft dazu, später selbst gewalttätig oder Opfer von Partnergewalt zu werden. Schon deshalb muss die häusliche Gewalt verhindert bzw. umgehend gestoppt werden.

Häusliche Gewalt ist strafbare Gewalt

Fast alle Erscheinungsformen häuslicher Gewalt stellen Handlungen dar, die nach dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht sind: Sie reichen von der Beleidigung, Bedrohung und Nötigung, der Freiheitsberaubung und Körperverletzung über verschiedene Sexualdelikte bis hin zur versuchten und vollendeten Tötung. Mit dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen "Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (Gewaltschutzgesetz)" werden die zivilrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten der Opfer häuslicher Gewalt deutlich gestärkt und die

Täter stärker zur Verantwortung gezogen. Die Polizei hat dadurch die Möglichkeit, konsequenter gegen die Täter vorzugehen (Wohnungsverweisung/Platzverweis/Strafanzeige) und den Opfern Hilfestellung bei der Beantragung weitergehenden zivilrechtlichen Schutzes zu geben.

Immer mehr Zeugen melden Fälle häuslicher Gewalt bei der Polizei, aber auch Opfer finden zunehmend den Mut, diese schnelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Das Gewaltschutzgesetz ermöglicht dem Familiengericht, dem Täter langfristig ein Betreten der gemeinsamen Wohnung zu verbieten. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, um eine Eskalation der Gewalt in der Familie oder Beziehung zu unterbrechen. Außerdem können gegenüber dem gewalttätigen Partner Näherungsverbote und die Untersagung von Telekommunikation (Anrufe, Fax, E-Mail, SMS) sowie anderer Formen der Belästigung ausgesprochen werden. Darüber hinaus kann das Gericht den Täter dazu verpflichten, der gefährdeten Person die gemeinsam genutzte Wohnung zumindest befristet (grundsätzlich für höchstens sechs Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens sechs weitere Monate) zu überlassen – ganz unabhängig von der Frage, wer Allein- oder Miteigentümer bzw. Mieter der Wohnung ist.

Häusliche Gewalt

TIPPS

Ratschläge und nützliche Verhaltensregeln, damit Sie sicher leben.

Unter "häuslicher Gewalt" wird im Allgemeinen die Gewaltanwendung in Ehe- und Partnerbeziehungen verstanden.

Ganz überwiegend handelt es sich dabei um Gewalthandlungen von Männern gegenüber Frauen, die sich innerhalb des – oft auch räumlich aufzufassenden – engsten sozialen Beziehungskreises der Frau ereignen.

Die Gewaltanwendung kann sich auch bei Partnerinnen oder Partner in gleichgeschlechtlichen Lebensweisen ereignen.

Häusliche Gewalt hat vielfältige Erscheinungsformen: von subtilen Formen der Gewaltausübung durch Verhaltensweisen, die Bedürfnisse und Befindlichkeiten der Geschädigten / des Geschädigten ignorieren, über Demütigungen, Beleidigungen und Einschüchterungen sowie psychischen, physischen und sexuellen Misshandlungen bis hin zu Vergewaltigungen und Tötungen.

Opfer häuslicher Gewalt empfinden ihre Situation oftmals als ausweglos:

- Wo sie Geborgenheit erwarten, erleben sie Gewalt; denn der Täter ist oder war ein geliebter Mensch.
- Bedrohung, Isolation und Kontrolle durch den gewalttätigen Partner verunsichern und erschüttern das Selbstwertgefühl.
- Häufig sind Kinder betroffen; deshalb geht mit allen Folgeentscheidungen häufig die Sorge einher, den Kindern "einen Elternteil wegzunehmen", falls man sich zur Trennung entschließt.
- Oftmals bestehen finanzielle Abhängigkeiten zwischen Opfer und Täter, was den Schritt zur Trennung erschwert.

In der Vergangenheit wurde häusliche Gewalt in der Öffentlichkeit stark tabuisiert oder verharmlost. Die Polizei wurde vielfach in erster Linie als Schlichter in so genannten "Familienstreitigkeiten" tätig, ohne dass die Partnergewalt damit langfristig verringert werden konnte. Denn bei Gewalt in Beziehungen handelt es sich nicht um "Streitigkeiten" oder "Ruhestörungen", sondern um Gewalttaten, die fast ausschließlich von Männern (so die polizeiliche Hellfeldstatistik) an Frauen begangen werden. Zumindest indirekt können auch Kinder Opfer dieser Gewalt werden. Kinder, die in ihrer Familie Gewalt als Konfliktlösungsmuster kennen gelernt, Gewalt selbst erfahren oder beobachtet haben, neigen dazu, später selbst gewalttätig zu sein beziehungsweise später selbst Opfer von Partnergewalt zu werden. Schon um diesen so genannten "Kreislauf der Gewalt" zu durchbrechen, muss die häusliche Gewalt verhindert beziehungsweise umgehend gestoppt werden!

Häusliche Gewalt ist strafbare Gewalt

Fast alle Erscheinungsformen häuslicher Gewalt stellen strafrechtlich sanktionierte Handlungen dar und betreffen eine Reihe von Straftatbeständen (entsprechend den allgemein geltenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches, StGB):



Von der Beleidigung, Bedrohung und Nötigung, der Freiheitsberaubung und Körperverletzung über verschiedene Sexualdelikte bis hin zur versuchten und vollendeten Tötung.

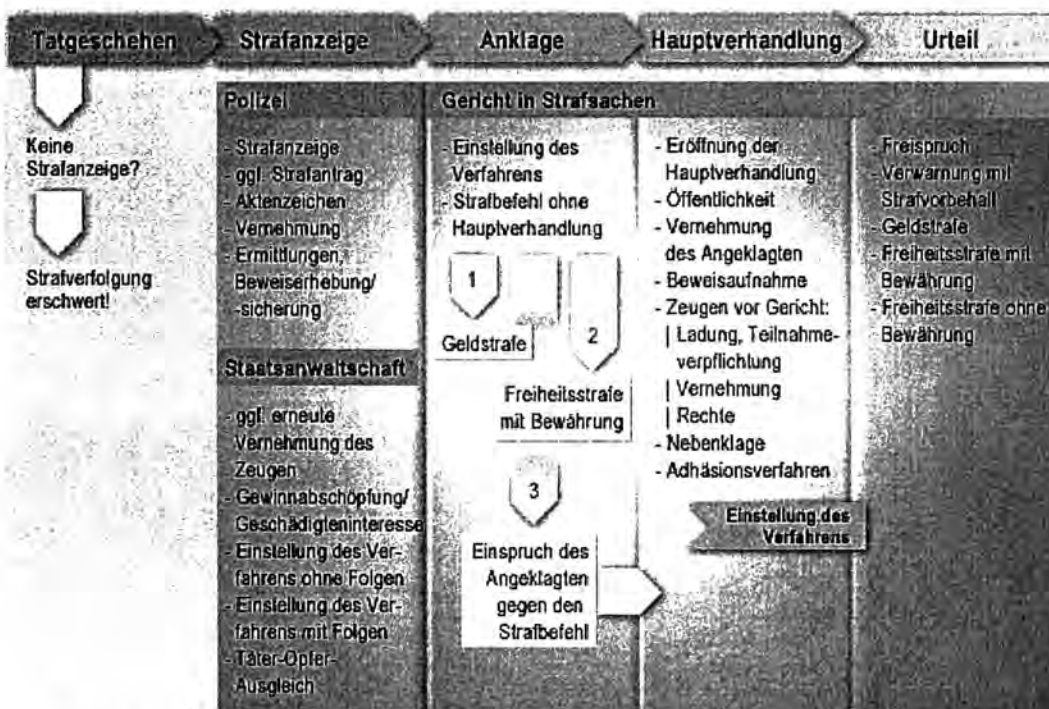
Allerdings sind einige der in Frage kommenden Strafrechtsnormen Antrags- bzw. Privatklagedelikte, die aber häufig aufgrund des öffentlichen Interesses von Amts wegen verfolgt werden, so etwa die Beleidigung und die (vorsätzliche leichte) Körperverletzung.

Mit dem am 01. Januar 2002 in Kraft getretenen "Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung" werden die zivilrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten der Opfer häuslicher Gewalt deutlich gestärkt und die Täter stärker zur Verantwortung gezogen. Diese Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes vor häuslicher Gewalt hat auch Konsequenzen für den Einsatz und die Ermittlungen der Polizei.

Das Gewaltschutzgesetz ermöglicht dem Familiengericht, dem Täter langfristig ein Betreten der gemeinsamen Wohnung zu verbieten. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, um eine Eskalation der Gewalt in der Familie oder Beziehung zu unterbrechen. Es ist auch vorgesehen, dass gegenüber dem gewalttätigen Partner ggf. Näherungsverbote und die Untersagung von Telekommunikation (Anrufe, Fax, E-Mail, SMS) sowie anderer Formen der Belästigung ausgesprochen werden können. Darüber hinaus kann das Gericht die Verpflichtung des Täters anordnen, der gefährdeten Person die gemeinsam genutzte Wohnung zumindest befristet (grundsätzlich für höchstens 6 Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens 6 weitere Monate) zu überlassen – ganz unabhängig von der Frage, wer Allein- oder Miteigentümer bzw. Mieter der Wohnung ist.

Informationen zum Ablauf des Strafverfahrens

Das Schaubild gibt Ihnen einen Überblick, wie ein Strafverfahren abläuft.



Tatgeschehen

Keine Strafanzeige? Strafverfolgung erschwert!

Ohne Kenntnis der häuslichen Gewalt können Polizei und Familiengerichte nicht für die Opfer tätig werden. Körperliche und sexuelle Gewalt ist immer Unrecht und auch in der Familie strafbar. Schweigen Sie nicht über erlittene Gewalt! Nehmen Sie Gewalt nicht hin! Erfinden Sie keine Ausreden für blaue Flecken und andere Verletzungen, die Ihnen oder Ihren Kindern zugefügt wurden.

Außerdem: Gewalttäter hören selten von selbst wieder auf. Die Gewalt wiederholt sich und birgt deshalb immer die Gefahr nachhaltiger körperlicher und/oder psychischer Schäden. Rufen Sie bei akuten Gewalthandlungen sofort die Polizei zu Hilfe und nehmen Sie Rat und Unterstützung einer (Fach-)Beratungsstelle in Anspruch.

Strafanzeige

POLIZEI

Strafanzeige

Jedermann kann den Strafverfolgungsbehörden (= jede Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft) persönlich oder schriftlich ein mutmaßlich strafbares Geschehnis anzeigen. Die Anzeige muss entgegengenommen werden, die Strafverfolgungsbehörden sind zur Erforschung des Sachverhalts gesetzlich verpflichtet.

Als Geschädigter einer Straftat treten Sie nicht als "Kläger", sondern als "Zeuge" (Opferzeuge) auf. Zur persönlichen Anzeigenerstattung werden vollständige Personalien benötigt (Vor-, Familien- und gegebenenfalls Geburtsname, Geburtstag und -ort, Anschrift – Personaldokument).

Gegebenenfalls Strafantrag

Für einige Straftaten – so genannte "Antragsdelikte" wie beispielsweise Hausfriedensbruch, Beleidigung, Sachbeschädigung und einfache oder fahrlässige Körperverletzung – ist zur Strafverfolgung grundsätzlich ein ausdrücklicher schriftlicher Strafantrag des Geschädigten erforderlich. Die Polizei hat dafür entsprechende Formulare.

Der Strafantrag muss binnen drei Monaten ab Kenntnis von Tat und Täter gestellt werden. Körperverletzung und Sachbeschädigung zum Beispiel können jedoch auch ohne Strafantrag und sogar gegen den Willen des Geschädigten verfolgt werden, wenn die Staatsanwaltschaft eine Strafverfolgung "wegen des besonderen öffentlichen Interesses" von Amts wegen für geboten hält.

Als Geschädigter bleiben Sie in jedem Fall Zeuge des Verfahrens.

Aktenzeichen

Die Polizei führt Strafanzeige und Ermittlungsvorgang unter dem polizeilichen Aktenzeichen ("Tagebuchnummer", "Geschäftszeichen") und weist den Vorgang einem Sachbearbeiter zu.

Dieses Aktenzeichen benötigen Sie beispielsweise bei weiterem Schriftverkehr, zur Nachreichung von Schadensaufstellungen, zum Nachweis der Anzeigenerstattung gegenüber Ihrer Versicherung oder für einen Anruf bei dem polizeilichen Sachbearbeiter, der Ihnen auch für Rückfragen zur Verfügung steht.

Die Staatsanwaltschaft erhält den Vorgang nach Abschluss der Ermittlungen und führt ihn dort unter ihrem eigenen Aktenzeichen, das Sie bei Bedarf von der Polizei erfahren.

Vernehmung

Ihre erste Zeugenvernehmung erfolgt meist bei der Polizei, dazu erhalten Sie gegebenenfalls eine polizeiliche Vorladung. Wenngleich keine gesetzliche Pflicht besteht, dieser Vorladung zu folgen, bedenken Sie bitte: Als Geschädigter sind Sie ein besonders wichtiger Zeuge, auf dessen Mithilfe Polizei und Staatsanwaltschaft angewiesen sind.

Um das Strafverfahren zügig durchzuführen und die Chancen einer Verurteilung zu erhöhen, müssen der Tathergang und die Hintergründe möglichst beweiskräftig dokumentiert werden. Die Mithilfe des Opfers durch seine Aussage ist daher unverzichtbar!

Vor Ihrer Zeugenvernehmung werden Sie belehrt: Fragen, durch deren Beantwortung Sie sich oder einen Angehörigen belasten würden, müssen Sie nicht beantworten (Zeugnisverweigerungsrecht). Sie werden auch darauf hingewiesen, dass Ihre Aussage wahrheitsgemäß erfolgen muss. Missverstehen Sie diese Belehrung bitte nicht als Misstrauen; Sie dient Ihrem Schutz und ist gesetzlich vorgeschrieben.

Zu Ihrer Zeugenvernehmung können Sie mit Einverständnis des Ermittlers (vorher nachfragen!) einen Angehörigen, eine andere Person Ihres Vertrauens oder einen Rechtsanwalt als Begleitung mitbringen; lediglich Personen, die in derselben Sache Zeugen

sind oder sein können, sollen bei Ihrer Vernehmung generell nicht anwesend sein.

Eine Kopie Ihrer protokollierten Zeugenaussage darf Ihnen nicht überlassen werden, da Ihre Aussage Aktenbestandteil ist und Ihnen als Zeuge (auch „Opferzeuge“) kein Recht auf Akteneinsicht zusteht. Sie können Ihre Aussage aber insgesamt schriftlich einreichen oder sich bei Ihrer Vernehmung Notizen machen.

Einer Vorladung der Staatsanwaltschaft zur Vernehmung müssen Sie jedenfalls Folge leisten.

Ermittlungen, Beweiserhebung und -sicherung

Außer durch Ihre Zeugenvernehmung erhebt und sichert die Polizei bei ihren Ermittlungen weitere so genannte "Personalbeweise" (wie Aussagen, Gutachten) und "Sachbeweise" (wie Verletzungen, Finger- oder Werkzeugspuren, Dokumente), um Tatverdächtige namhaft zu machen und ihnen den Tatvorwurf gerichtsverwertbar nachzuweisen. Oder auch um einen Verdacht gegen Unbeteiligte zu entkräften.

Als Opfer einer Körperverletzung müssen Sie gegebenenfalls Beweismittel aus Ihrem Besitz (Gegenstände als Spurenläger) herausgeben sowie sich Ihre Fingerabdrücke (als Vergleichsabdrücke zur Identifizierung tatrelevanter Spuren) abnehmen oder sich ärztlich untersuchen lassen – notfalls auf Anordnung von Staatsanwaltschaft oder Gericht auch gegen Ihren Willen.

STAATSANWALTSCHAFT

Gegebenenfalls erneute Vernehmung der Zeugen

Die Staatsanwaltschaft ist "Herrin" des Ermittlungsverfahrens, sie kann daher beispielsweise Zeugen erneut vorladen und vernehmen. Einer staatsanwaltschaftlichen Vorladung müssen Sie in jedem Fall nachkommen, bei unberechtigtem Ausbleiben können Sie zwangsweise vorgeführt werden.

Im Ermittlungsverfahren kann auch der Ermittlungsrichter Zeugen vorladen und vernehmen. Die richterliche Vernehmung hat besonderen Wert, weil nur sie auch in der Hauptverhandlung verwendet werden darf, selbst wenn der Zeuge dort nicht mehr erscheinen kann oder sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht beruft.

Einstellung des Verfahrens ohne Folgen

Die Staatsanwaltschaft stellt Ermittlungsverfahren vorläufig ein, wenn kein Tatverdächtiger namhaft gemacht werden konnte. Sobald sich später neue Ermittlungsansätze ergeben oder Tatverdächtige ermittelt werden, kann das Verfahren vor Ablauf der Verjährungsfrist jederzeit wieder aufgenommen werden.

Auch wenn ein Tatverdächtiger (Beschuldigter) ermittelt wurde, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen ihn ohne weitere Folgen ein, falls sich doch noch seine Unschuld erweist oder das Ermittlungsergebnis nicht genügend Anlass zur Erhebung der Anklage bietet (Beweisnot) oder die Schuld des Täters als gering angesehen wird (Geringfügigkeit).

Einstellung des Verfahrens mit Folgen

Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren gegen einen Tatverdächtigen (Beschuligten) unter bestimmten Auflagen oder Weisungen vorläufig einstellen.

Wenn er sie binnen einer gesetzten Frist erfüllt, etwa den angerichteten Schaden wiedergutmacht, Zahlung an eine gemeinnützige Organisation oder Arbeit für einen gemeinnützigen Zweck leistet oder an einem Verkehrsunterricht oder einem "Täter-Opfer-Ausgleich" teilnimmt, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren endgültig ein.

Diese Art der Verfahrenseinstellung ist nur mit Zustimmung des Gerichts und des Beschuldigten möglich.

Täter-Opfer-Ausgleich

Im "Täter-Opfer-Ausgleich", der nur mit dem Einverständnis des Opfers durchzuführen ist, vereinbaren Sie mit dem Täter Wiedergutmachung. Der Ausgleich kann Ihnen als Opfer helfen, mit materiellen und seelischen Folgen der Tat besser fertig zu werden; dem Täter wird dabei Strafmilderung oder Absehen von Strafe in Aussicht gestellt.

Ihnen als Opfer steht beim "Täter-Opfer-Ausgleich" stets ein erfahrener neutraler Vermittler zur Seite, der zunächst regelmäßig mit Ihnen und mit dem Täter getrennte Gespräche führt, um die jeweiligen Erwartungen und Ziele zu klären und damit das Ausgleichsgespräch vorzubereiten. Eine Konfrontation mit dem Täter ohne Begleitung und Unterstützung brauchen Sie dabei nicht zu befürchten.

Viele Opfer haben mit einem "Täter-Opfer-Ausgleich" gute Erfahrungen gemacht. Wenn Sie als Opfer daran interessiert sind, sollten Sie die Polizei oder die Staatsanwaltschaft darauf ansprechen.

Anklage

GERICHT IN STRAFSACHEN

Einstellung des Verfahrens

Auch nach Erhebung der öffentlichen Klage kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren

- bis zum Beginn der Hauptverhandlung unter den Voraussetzungen, aufgrund derer es von Strafe absehen könnte, endgültig einstellen oder
- bis zum Ende der Hauptverhandlung unter Auflagen oder Weisungen vorläufig einstellen, bis die Auflagen oder Weisungen erfüllt sind.

Strafbefehl ohne Hauptverhandlung

Wenn die Staatsanwaltschaft nach dem Ermittlungsergebnis eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich hält, beantragt sie einen Strafbefehl. Durch Strafbefehl dürfen nur bestimmte Rechtsfolgen der Tat festgesetzt werden, darunter beispielsweise Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Einziehung, Verfall oder Entziehung der Fahrerlaubnis mit einer Sperre von höchstens zwei Jahren sowie Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr mit Bewährung.

Geldstrafe

Eine der gängigsten Strafen im Strafbefehlsverfahren ist die Geldstrafe, die jedoch nicht dem Opfer zufießt. Zahlungen an das Opfer können im "Täter-Opfer-Ausgleich" vereinbart werden.

Freiheitsstrafe mit Bewährung

Im Strafbefehlsverfahren ist die Festsetzung einer Freiheitsstrafe nur dann möglich, wenn der Angeschuldigte einen Verteidiger hat, die Freiheitsstrafe höchstens ein Jahr beträgt und ihre Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Der Täter braucht dann die Freiheitsstrafe nicht anzutreten, es sei denn, die Bewährung wird später widerrufen.

Einspruch des Angeklagten gegen den Strafbefehl

Der Angeklagte kann gegen den Strafbefehl bei dem Gericht, das ihn erlassen hat, binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Bei verspätetem Einspruch steht der Strafbefehl einem rechtskräftigen Urteil gleich. Wird dem Einspruch stattgegeben, kommt es zur Hauptverhandlung.

Hauptverhandlung

Nebenklage

Als Opfer

- einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z.B. Vergewaltigung oder sexueller Missbrauch),
- einer Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit (z. B. versuchter Totschlag, vorsätzliche Körperverletzung),
- einer Straftat gegen die persönliche Freiheit (z.B. Menschenhandel, schwere Formen der Freiheitsberaubung)
- eines Verstoßes gegen eine richterliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz
- einer Nachstellung (Stalking)
- einer anderen Straftat, bei der besondere Umstände vorliegen, wie z.B. das Erleiden schwerer Tatfolgen

oder als naher Angehöriger eines durch eine Straftat Getöteten können Sie sich der erhobenen öffentlichen Klage in jedem Stand des Verfahrens als Nebenkläger anschließen, sofern es sich nicht um eine Jugendsache handelt.

Als Nebenkläger haben Sie aktiven Einfluss auf das Verfahren: Sie dürfen beispielsweise der Hauptverhandlung durchgehend beiwohnen, Sie oder Ihr Rechtsanwalt können Zeugen und Angeklagte befragen, Beweisanträge stellen oder Rechtsmittel einlegen. Die Erklärung, sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen zu wollen, ist beim Gericht schriftlich einzureichen.

Opferanwalt auf Staatskosten

Bei besonders schwerwiegenden Delikten (Tötungsdelikte, Sexualdelikte) muss auf Antrag ein Opferanwalt auf Staatskosten beigeordnet werden, auch wenn das Opfer nicht bedürftig ist. Dies gilt gleichfalls bei Opfern bis zum 16. Lebensjahr auch bei Sexualstraftaten, die kein Verbrechen sind. Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Opferanwalts sind in jedem Stadium des Verfahrens möglich.

Adhäsionsverfahren

Generell müssen aus einer Straftat erwachsene vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Täter, wie Schadensersatz oder Schmerzensgeld, vor ordentlichen Gerichten (Zivilgerichten) geltend gemacht werden.

Im Adhäsionsverfahren (dem so genannten „Anhangsverfahren“) kann dagegen auf Antrag des Verletzten oder seines Erben auch das Gericht in Strafsachen über solche Ansprüche entscheiden, sofern es sich nicht um eine Jugendsache handelt und der Sachverhalt für eine solche Entscheidung in der Hauptverhandlung geeignet ist, insbesondere das Strafverfahren nicht verzögert. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich bis spätestens in der Hauptverhandlung gestellt werden.

Eröffnung der Hauptverhandlung

Zur Eröffnung der Hauptverhandlung sind alle Beteiligten anwesend – Gericht, Staatsanwalt, Protokollführer, Angeklagte, gegebenenfalls Verteidiger, geladene Zeugen sowie erforderlichenfalls Dolmetscher und Sachverständige.

Sobald die Anwesenheit der erforderlichen Beteiligten feststeht, müssen Sie als Zeuge den Verhandlungssaal verlassen, sofern Sie nicht auch Nebenkläger sind. Sie dürfen bis zu Ihrer Vernehmung nicht einmal als Zuhörer an der Verhandlung teilnehmen, weil Sie völlig unbeeinflusst, unbefangen und nur aus Ihrer eigenen Erinnerung aussagen sollen. Bei manchen Gerichten gibt es für die Wartezeit so genannte "Zeugenzimmer", in denen Sie betreut und von Verfahrensbeteiligten abgeschirmt werden können, denen Sie vielleicht nicht begegnen möchten. Fragen Sie das Gericht rechtzeitig danach! Dann wird die Hauptverhandlung mit der Befragung zur Person des Angeklagten sowie der Verlesung der Anklage begonnen.

Öffentlichkeit

Gerichtsverhandlungen mit Ausnahme von Strafsachen nur gegen Jugendliche und Familiensachen sind generell öffentlich. Zum Schutz des persönlichen Lebensbereichs, etwa des Zeugen oder Opfers, soll jedoch ausnahmsweise die Öffentlichkeit auf Antrag des Betroffenen ausgeschlossen werden, beispielsweise wenn belastende Einzelheiten über den Gesundheitszustand, die Intimsphäre oder das Familienleben zur Sprache kommen. Auch der Schutz berechtigter Interessen an Geschäfts-, Betriebs- oder Steuergeheimnissen sowie zu befürchtende Gefahren für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit etwa des Zeugen gestatten den Ausschluss der Öffentlichkeit.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet auf Ihren Antrag als Zeuge oder Opfer das Gericht, dem Sie Ihr Schutzinteresse darlegen müssen, in nichtöffentlicher Sitzung.

Vernehmung des Angeklagten

Nach Verlesung der Anklage wird der Angeklagte vom Vorsitzenden Richter über seine Rechte und Pflichten belehrt. Der Angeklagte kann sich zum Tatvorwurf äußern, braucht es aber nicht zu tun. Will er sich äußern, wird er erst vom Vorsitzenden, dann gegebenenfalls von Schöffen und Beisitzern, schließlich vom Staatsanwalt und eventuell von der Verteidigung befragt.

Sofern Sie nicht nur Zeuge, sondern auch Nebenkläger sind, können Sie oder Ihr Rechtsanwalt dem Angeklagten ebenfalls Fragen stellen.

Beweisaufnahme

Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme: Dem Gericht werden dabei alle bedeutsamen Tatsachen und Beweismittel, die der Wahrheitsfindung dienen, mündlich und unmittelbar vorgestellt, weil sie andernfalls nicht in das Urteil einfließen dürfen. Daher müssen in der Hauptverhandlung alle entscheidungsrelevanten Sach- und Personalbeweise aus dem Ermittlungsverfahren noch einmal vorgetragen werden, also beispielsweise auch Ihre Zeugenaussage.

Zeuge vor Gericht

Sofern Sie nicht auch Nebenkläger sind, werden Sie als Zeuge in der Hauptverhandlung erst wieder zur Beweisaufnahme aufgerufen.

Bei manchen Gerichten gibt es für die Wartezeit so genannte "Zeugenzimmer", in denen Sie betreut und von Verfahrensbeteiligten abgeschirmt werden können, denen Sie vielleicht nicht begegnen möchten. Fragen Sie das Gericht rechtzeitig danach!

Die Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung wird Ihnen förmlicher erscheinen als die polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren. Lassen Sie sich davon nicht beeindrucken oder beunruhigen!

Ihr Rechtsanwalt darf bei Ihrer Vernehmung jedenfalls anwesend sein. Auf Ihren Wunsch kann das Gericht auch einen anderen nicht verfahrensbeteiligten Begleiter (Rechtsreferendar oder ehrenamtlichen Helfer) als Beistand zulassen ("Zeugensbegleitprogramm"; fragen Sie danach).

Ladung/Teilnahmeverpflichtung

Der Ladung zum Termin der Hauptverhandlung müssen Sie in jedem Fall folgen und persönlich erscheinen, übrigens auch dann, wenn Sie schon einmal ausgesagt haben. Selbst wenn Sie meinen, nichts Neues oder Wichtiges zum Verfahren beitragen zu können. Ihr Ausbleiben wird nur durch dringende Gründe entschuldigt, beispielsweise durch eine ernsthafte Erkrankung, die durch ein ärztliches Attest nachzuweisen ist. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ("gelber Schein") allein reicht nicht aus! Ob eine Urlaubsreise als dringender Grund anerkannt wird, entscheidet das Gericht im Einzelfall. Geben Sie den dringenden Grund, der Ihr Erscheinen zum Termin behindert, dem Gericht frühestmöglich – gegebenenfalls telefonisch – bekannt; die Telefonnummer und das Aktenzeichen finden Sie auf Ihrer Ladung. Erst wenn das Gericht Ihre Entschuldigung anerkennt und Ihnen ausdrücklich erlaubt, nicht zu erscheinen, dürfen Sie dem Termin fernbleiben.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben werden Ihnen die Kosten für den Termin (Fahrkosten, Anwaltshonorare, Verdienstaufschlag anderer Zeugen etc.) und ein Ordnungsgeld von bis zu 500,- Euro auferlegt, für das Sie bei Nichtzahlung sogar in Haft genommen werden können. Außerdem droht Ihnen zum neuen Termin der Hauptverhandlung eine polizeiliche Vorführung.

Vernehmung

Ihre Zeugenvernehmung beginnt mit der Belehrung über Ihre Pflichten und Rechte durch den Vorsitzenden Richter. Als Zeuge sind Sie schon bei Ihren Angaben zur Person, erst recht bei der Aussage zur Sache zur Wahrheit verpflichtet. Sie dürfen nichts bewusst weglassen oder hinzuerfinden. Auch ohne Beeidigung, über deren Bedeutung Sie ebenfalls belehrt werden, sind Falschaussagen vor Gericht strafbar! Ein Zeugnisverweigerungsrecht haben Sie als naher Verwandter des Angeklagten generell oder als Angehöriger bestimmter Berufe (Geistliche, Verteidiger, Rechtsanwälte etc.) in all den Punkten, die Ihnen in Ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt wurden. Sie dürfen auch die Auskunft auf Fragen verweigern (Auskunftsverweigerungsrecht), deren Beantwortung Sie selbst oder einen nahen Angehörigen in die Gefahr der Strafverfolgung bringen könnte. Nach der Belehrung werden Sie erst zu Ihrer Person (Name, Alter, Familienstand, Beruf, Wohnort, Verwandtschaftsverhältnis zu dem Angeklagten) und dann zur Sache befragt. Dabei erzählen Sie zunächst im Zusammenhang, was Sie zum Sachverhalt wissen. Wenn Sie sich an etwas nicht mehr genau erinnern, sollten Sie das unbesorgt sagen. Sie können zur Auffrischung Ihrer Erinnerung oder zur Klärung von Widersprüchen auch um Verlesung früherer Aussagen bitten. Danach werden Sie gegebenenfalls vom Gericht, von der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung ergänzend befragt. Die Antworten richten Sie bitte an den Vorsitzenden Richter.

Wenn Sie sich zu sehr aufregen, an der Zulässigkeit oder der Formulierung einer Frage zweifeln oder eine Pause benötigen, wenden Sie sich unbesorgt an den Vorsitzenden Richter. Das Gericht ist auch zu Ihrem Schutz da!

Rechte

Zeugnisverweigerungsrecht:

In Ihrer Zeugenvernehmung dürfen Sie als naher Verwandter des Angeklagten das Zeugnis generell oder als Angehöriger bestimmter Berufe (Geistliche, Verteidiger, Rechtsanwälte etc.) in all den Punkten verweigern, die Ihnen in Ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt wurden.

Auskunftsverweigerungsrecht:

Sie dürfen die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst oder einen nahen Angehörigen in die Gefahr der Strafverfolgung bringen könnte.

Einstellung des Verfahrens

Mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten kann das Gericht bis zum Ende der Hauptverhandlung das Verfahren unter Auflagen oder Weisungen vorläufig einstellen, bis die Auflagen oder Weisungen erfüllt sind.

Urteil

Freispruch

Wenn dem Angeklagten die Tat nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung nicht nachzuweisen („Im Zweifel für den Angeklagten“) oder er unschuldig ist, ergeht ein freisprechendes Urteil.

Verwarnung mit Strafvorbehalt

Dem Angeklagten ist die Tat -als Ergebnis der Hauptverhandlung- nachgewiesen. Das

Gericht ist der Überzeugung, der Angeklagte werde zukünftig keine Straftaten mehr begehen und sieht daher von einer Verurteilung zu einer Strafe ab, kann aber im Urteil eine Verwarnung mit Strafvorbehalt aussprechen. Durch das Urteil wird der Angeklagte schuldig gesprochen, dabei jedoch lediglich verwarnt. Die eigentliche Strafe (Geldstrafe von bis zu einhundertachtzig Tagessätzen) bleibt ein bis drei Jahre zur Bewährung vorbehalten.

Geldstrafe

Wenn dem Angeklagten die Tat nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung nachgewiesen ist, kann er zu einer Geldstrafe zwischen fünf und dreihundertsechzig Tagessätzen verurteilt werden, sofern das Gesetz für die Tat neben Freiheitsstrafe auch "Geldstrafe" androht. Die Höhe des Tagessatzes zwischen einem und 5.000.- € richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters. Die Geldstrafe fließt nicht dem Opfer zu, Zahlungen an das Opfer können im "Täter-Opfer-Ausgleich" vereinbart werden.

Freiheitsstrafe mit Bewährung

Wenn dem Angeklagten die Tat nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung nachgewiesen ist, kann er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden. Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr werden im Allgemeinen, solche bis zu zwei Jahren ausnahmsweise für zwei bis fünf Jahre zur Bewährung ausgesetzt; der Verurteilte braucht die Strafe also nicht anzutreten. Die Bewährung kann unter Auflagen oder Weisungen gewährt werden, beispielsweise den angerichteten Schaden wiedergutzumachen, Zahlung an eine gemeinnützige Organisation oder die Staatskasse zu leisten oder an einem "Täter-Opfer-Ausgleich" beziehungsweise einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Wenn dem Angeklagten die Tat nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung nachgewiesen ist, kann er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden. Freiheitsstrafen über zwei Jahre sind nicht zur Bewährung auszusetzen, der Verurteilte muss die Strafe also antreten, sobald er dazu geladen wird.
